

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Versickerung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(4. Änderungssatzung der Niederschlagswassersatzung – 4. ÄS NSchiWS)**

vom 08. Juli 2026

Aufgrund der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 4, 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 08. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Niederschlagswassersatzung vom 13. Dezember 2021, wird geändert.

Die „Anlage: Geltungsbereich der Satzung“ ist wie folgt anzupassen:

1. Auf Seite 5 unter der Überschrift „Stadt Grevesmühlen die Ortsteile:“ wird ein Schreibfehler und die Formatierung korrigiert:
„Barendorf, mit Ausnahme der Grundstücke in der Straße
- Dorfstraße Hausnummern 28, 30“
2. Auf Seite 6 unter der Überschrift „Stadt Grevesmühlen die Ortsteile:“ wird zu
„Grevesmühlen, mit den Grundstücken im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39
„Sägewerk“ Hamberge, mit Ausnahme der Grundstücke in der Straße - Dorfstraße“
die Hausnummer „3 a“ hinter der „3“ ergänzt.
3. Auf Seite 6 unter der Überschrift „Stadt Klütz die Ortsteile:“ wird „Christinenfeld“ gestrichen und „Christinenfeld-Eulenkrug“ wie folgt geändert:
„Christinenfeld, mit der Straße
- Eulenkrug“
4. Auf Seite 6 unter der Überschrift „Stadt Klütz die Ortsteile:“ wird hinter „Hofzumfelde“ eingefügt:
„, mit Ausnahme der Grundstücke in der Straße
- Zum Tiergarten“
5. Auf Seite 7 unter der Überschrift „Stadt Schönberg die Ortsteile:“ wird hinter „Lockwisch“ eingefügt:
„, mit der Straße
- An der Bahn“
6. Auf Seite 8 unter der Überschrift „Gemeinde Hohenkirchen die Ortsteile:“ wird hinter „Wohlenhagen“ eingefügt:
„, mit Ausnahme der Flurstücke 27/2, 27/3, 27/4, 27/5 der Flur 1 der Gemarkung Wohlenhagen“

7. Auf Seite 8 unter der Überschrift „Gemeinde Lüdersdorf die Ortsteile:“ wird unter „Herrnburg, mit den Straßen“
 - Straße Schattin“ eine neue Straße mit Flurstücksbezeichnungen eingefügt:
 - „Weidenweg, Flurstücke 188/6, 188/7, 188/8, 188/9, 188/10, 188/25, 188/26, 188/28, 129/58, 129/66, 129/68 der Flur 1 der Gemarkung Herrnburg“
8. Auf Seite 9 unter der Überschrift „Gemeinde Selmsdorf die Ortsteile:“ wird unter „Selmsdorf, mit Ausnahme der Grundstücke in den Straßen“ bei „- An der Trave“ die Hausnummer „15“ hinter der „14“ eingefügt und die Angabe „sowie das Flurstück 61/15 in der Flur 1 der Gemarkung Lauen“ gestrichen.
9. Auf Seite 10 unter der Überschrift „Gemeinde Stepenitztal die Ortsteile:“ wird hinter „Schmachthagen, mit Ausnahme der Grundstücke in den Straßen“
 - „Am Pierdiek 4“ eingefügt.
10. Auf Seite 10 unter der Überschrift „Gemeinde Testorf-Steinfurt die Ortsteile:“ wird hinter „Testorf“ die Schreibweise der Straße „Am Gutshof“ korrigiert
11. Auf Seite 10 unter der Überschrift „Gemeinde Testorf-Steinfurt die Ortsteile:“ wird hinter „Testorf-Steinfurt“ ein Zusatz eingefügt:
 - „ mit Ausnahme der Grundstücke in der Straße
 - Schwalbenweg“
12. Auf Seite 10 unter der Überschrift „Gemeinde Testorf-Steinfurt die Ortsteile:“ wird hinter „Wüstenmark“ ein Zusatz eingefügt:
 - „ mit Ausnahme der Grundstücke in der Straße
 - Landstraße Hausnummern 7, 22, 23“
13. Auf Seite 11 unter der Überschrift „Gemeinde Warnow die Ortsteile:“ wird hinter „Großenhof“ ein Zusatz eingefügt:
 - „ mit Ausnahme der Grundstücke in den Straßen
 - Straße nach Damshagen Hausnummern 3, 8, 10, 11, 12, 14
 - Feldweg nach Gantenbeck Hausnummer 1sowie die Flurstücke 1, 5, 6, 10, 11, 22, 90 der Flur 2 der Gemarkung Großenhof“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, 08. Juli 2026


Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.